

## Was sind Pflegehilfsmittel?

Pflegehilfsmittel können entweder technische Geräte oder aber auch Verbrauchsprodukte sein, die in der häuslichen Pflege benötigt werden, um die Pflege sicherzustellen. Ziel ist es Beschwerden von Pflegebedürftigen zu lindern und eine verbesserte selbstständige Lebensführung zu fördern.

Je nach Art des Hilfsmittels gibt es Unterscheidungen bzgl. der Finanzierung, der Produkte und der Beantragung.

Technische Hilfsmittel	
Die im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes gelisteten Hilfsmittel, fallen unter die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung.	
<b>Finanzierung</b>	Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Hilfebedürftige einen Eigenanteil von 10%, maximal jedoch 25 € je Hilfsmittel. Teilweise werden technische Hilfsmittel auch leihweise ohne Zuzahlung zur Verfügung gestellt.
<b>Produkte</b>	<p>Die technischen Hilfsmittel sind im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes entsprechend gelistet und einer entsprechenden Produktgruppe zugeordnet.</p> <p>Im Folgenden finden Sie eine beispielhafte Auflistung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gehilfen (z.B. Rollator &amp; Rollstuhl)</li><li>- Bade- und Duschhilfen (z.B. Badewannenlift &amp; Duschstuhl)</li><li>- Toilettenhilfen (z.B. Toilettensitzerhöhung)</li><li>- Prothesen (z.B. Bein- oder Armprothesen)</li><li>- Blindenhilfsmittel (z.B. Blindenstock &amp; Vorlesesystem)</li><li>- Hörhilfen (z.B. Hörgerät)</li><li>- Inkontinenzhilfen</li><li>- Pflegebett</li></ul>
<b>Beantragung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Verordnung für das entsprechende Hilfsmittel beim <u>Hausarzt</u> ausstellen lassen.</li><li>2) Einlösen der ärztlichen Verordnung im Sanitätshaus. Die Abrechnung mit der Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung erfolgt meist in Absprache mit dem Sanitätshaus.</li></ol>

<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</b>	
Personen mit einem anerkannten Pflegegrad haben gegenüber der gesetzlichen Pflegeversicherung einen gesetzlichen Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.	
<b>Finanzierung</b>	Diese Hilfsmittel sind zum einmaligen Gebrauch vorgesehen und werden von der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 1 mit bis zu 42 € pro Monat bezuschusst.
<b>Produkte</b>	<p>Die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sind im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes ebenfalls gelistet und der Produktgruppe 54 zugeordnet.</p> <p>Folgende Produkte zählen zu „zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Saugende Bettschutzeinlagen</li> <li>- Schutzbekleidung <ul style="list-style-type: none"> <li>o Fingerlinge</li> <li>o Einmalhandschuhe</li> <li>o Medizinische Gesichtsmasken</li> <li>o Schutzschürzen</li> <li>o Schutzservietten zum Einmalgebrauch</li> <li>o Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2- oder vergleichbare Masken)</li> </ul> </li> <li>- Desinfektionsmittel <ul style="list-style-type: none"> <li>o Hände- und Flächendesinfektion</li> </ul> </li> </ul>
<b>Beantragung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kontaktaufnahme mit der Pflegeversicherung: Beantragung der Kostenübernahme bzw. -erstattung ist sinnvoll. Eine ärztliche Bescheinigung ist hierfür nicht notwendig. Entsprechende Antragsvorlagen sind bei der Pflegeversicherung erhältlich.</li> <li>2) Die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sind erhältlich bei: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <u>Lokal</u> in Sanitätshäusern oder Apotheken</li> <li>b. <u>Online</u> bei einem passenden Online-Dienstleister</li> </ol> </li> </ol>